

-- Ausbildung von Lehrkräften

Als notwendig erweist sich die Einrichtung von Studien- bzw. Ausbildungsgängen für die erforderlichen Lehrkräfte.

-- Konzeption von Ausbildungsberufen

Unter Berücksichtigung der Erfahrungen und Anregungen aus dem Werkstattbereich sind anzuerkennende Ausbildungsberufe, die auch geistig Behinderten erreichbar sind, zu konzipieren.

-- Information

Die zuständigen Behörden, Gremien und Fachleute sowie die Öffentlichkeit sind über Möglichkeit, Notwendigkeit und Form einer Berufsausbildung geistig Behinderter zu informieren, um Verständnis und die erforderliche Unterstützung anzubahnen.

-- Rechtliche Regelungen

Eine rechtliche Anerkennung der Ausbildungsberufe und der Berufsausbildung, die geistig Behinderten zugänglich sind, ist erforderlich um den geistig behinderten Auszubildenden den gleichen Status zu verleihen wie jedem anderen Auszubildenden.

Die Verteilung der Kompetenzen der zuständigen Behörden und Gremien bei gleichzeitiger Sicherstellung der Zusammenarbeit ist zu regeln.

Die Sicherstellung von verwertbaren Berechtigungen in sozial- und versicherungsrechtlicher Hinsicht wie bezüglich der Zugangsrechte zu weiterführenden Bildungsgängen muss in Analogie zu den Gegebenheiten in anderen Ausbildungsverhältnissen festgelegt werden.